

KiBiZ Kinderbetreuung Zug

Betreuungsreglement Tagesfamilien



Gültig ab 1.1.2022



KiBiZ

Kinderbetreuung Zug



KiBiZ Geschäftsstelle

T +41 41 712 33 23

info@kibiz-zug.ch

www.kibiz-zug.ch

Inhalt

1	Rahmenbedingungen	4
1.1	Betreuungsvereinbarung	4
1.2	Betreuungsumfang/Mindestbetreuung	4
1.3	Alter	4
1.4	Betreuungszeiten, Bring- und Holzeiten	4
1.5	Betreuungsort	5
1.6	Anzahl betreute Kinder	5
1.7	Bereitschaftsdienst Schulkinder	5
1.8	Mittagstischbetreuung	5
1.9	Übernachtungen	5
1.10	Ferienbetreuung	5
1.11	Änderungen der Betreuungszeiten	5
2	Ferien/Feiertage/Absenzen/Krankheit	5
2.1	Ferien der Tageseltern	5
2.2	Ferien des betreuten Kindes	5
2.3	Feiertage	6
2.4	Verhinderung der Tageseltern	6
2.5	Absenzen	6
2.6	Krankheit	6
3	Betreuung	6
3.1	Grundsätze der Betreuung	6
3.2	Mahlzeiten	6
3.3	Qualifikation der Tageseltern	6
3.4	Übergänge	7
3.5	Kinder mit besonderen Betreuungsbedürfnissen	7
3.6	Ausstattung	7
4	Zusammenarbeit	7
4.1	Zusammenarbeit mit der Vermittlerin	7
4.2	Zusammenarbeit mit den Tageseltern	7
4.3	Ansprechpartner	8
4.4	Zusammenarbeit mit KiBiZ Kinderbetreuung Zug	8
5	Melde- und Bewilligungspflicht	8
6	Versicherungen	8
6.1	Kranken-, Unfall und Haftpflichtversicherung	8
6.2	Betriebshaftpflicht von KiBiZ Kinderbetreuung Zug	8
7	Ausschluss	8
8	Schlussbestimmungen	9

1 Rahmenbedingungen

Um ein gutes Zusammenspiel von Eltern und Tageseltern und somit die Voraussetzung für eine optimale Betreuung zu schaffen, werden die Grundzüge der Zusammenarbeit im Betreuungsreglement Tagesfamilien schriftlich festgehalten.

1.1 Betreuungsvereinbarung

KiBiZ Kinderbetreuung Zug schliesst mit den Eltern eine Betreuungsvereinbarung ab. Darin werden der Betreuungsumfang, die Berechnung des Elternbeitrags und dessen Fälligkeit, die Rechnungsstellung, das Depot sowie Melde-, Kündigungs- und Änderungsfristen definiert.

1.2 Betreuungsumfang/Mindestbetreuung

Der Betreuungsumfang wird in der Betreuungsvereinbarung festgehalten und ist für beide Seiten verpflichtend. In der Regel werden regelmässige Betreuungszeiten vereinbart. Die Betreuungszeit kann auf ¼ h genau definiert werden. Die Mindestbetreuungszeit für einen subventionierten Platz beträgt 5 h pro Woche. Das maximal subventionierte Betreuungspensum ist je nach Gemeinde unterschiedlich, richtet sich teilweise nach dem Erwerbspensum der Eltern und ist auf der Rückseite des Tarifblatts festgehalten. Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden:

- a) Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung
- b) Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung
- c) Bezug von Sozialversicherungsleistungen (Arbeitslosenentschädigung)

Sporadische Zusatzbetreuung ist nach gegenseitiger Absprache und nur unter Berücksichtigung der Subventionsberechtigung möglich.

1.3 Alter

In Tagesfamilien werden in der Regel Kinder im Alter ab 3 Monaten bis Ende Primarschule betreut. In gewissen Gemeinden (siehe Rückseite Tarifblatt) können Primarschulkinder nicht mehr in das Tagesfamilienangebot aufgenommen werden, sofern das schulergänzende Angebot der Gemeinde den Betreuungsbedarf decken kann. Ausnahmen sind in begründeten Fällen in Absprache mit der Vermittlerin sowie mit den subventionierenden Gemeinden möglich. Kinder, die bereits vor Schuleintritt in einer Tagesfamilie betreut werden, dürfen das Angebot weiterhin benutzen.

1.4 Betreuungszeiten, Bring- und Holzeiten

Das Tagesfamilienangebot ist flexibel im Zeitangebot und kann auf Elternbedürfnisse gezielt eingehen. Normalerweise findet Betreuung an Wochentagen statt. Ein darüber hinausgehender Betreuungsbedarf (Nacht, Wochenenden, Feiertage) ist grundsätzlich möglich und wird speziell abgeklärt.

Bei unregelmässigen Betreuungseinsätzen (Verkaufs- und Pflegepersonal) wird eine monatliche Stundenpauschale festgelegt. Die konkreten Einsätze werden dann mit den Tageseltern abgesprochen.

Die vereinbarten Bring- und Holzeiten für die Kinder sind verbindlich. Wird das Kind nicht pünktlich zu den Tageseltern gebracht, kann die Betreuung nicht gewährleistet werden.

1.5 Betreuungsort

Die Betreuung findet in der Wohnung, im Garten und in der nahen Umgebung der Tagesfamilie statt. Zudem werden Einkäufe, Spaziergänge und Ausflüge unternommen. Spezielle Ausflüge, zum Beispiel in die Badi, finden in Absprache mit den Eltern statt. Für die Ausflüge können auch die öffentlichen Verkehrsmittel benützt werden. Im Auto der Tagesfamilie fährt das Tageskind nur in Absprache mit den Eltern mit.

Eine Begleitung der Kinder zum Kindergarten bzw. zur Schule ist nicht Gegenstand der Betreuung durch die Tageseltern. Ebenso ist eine Begleitung bei Arzt- oder Therapiebesuchen des Kindes nicht möglich (ausgenommen Notfälle).

1.6 Anzahl betreute Kinder

Gemäss kantonalem Gesetz dürfen maximal fünf Kinder bis zu 12 Jahren gleichzeitig betreut werden, eigene Kinder mit eingerechnet. In Einzelfällen kann es Ausnahmen geben. Diese sind aber immer von den Behörden bewilligt. Übrigens: Werden in einer Tagesfamilie mehr als drei fremde Kinder gleichzeitig betreut, bedarf dies einer Bewilligung durch die zuständige Behörde. Aus diesem Grund sind Änderungen der Betreuungszeiten immer mit der Vermittlerin abzusprechen.

1.7 Bereitschaftsdienst Schulkinder

Wird das Tageskind vor und nach dem Kindergarten oder der Schule von den Tageseltern betreut, kann nach Absprache ein Bereitschaftsdienst während den Kindergarten- oder Schulstunden vereinbart werden. Fallen dann diese Kindergarten- bzw. Schulstunden kurzfristig aus (z.B. früheres Unterrichtsende, Krankheit, Unfall), ist die Betreuung durch die Tageseltern gewährleistet.

1.8 Mittagstischbetreuung

Wird ein Tageskind von Tageseltern nur über die Mittagszeit betreut, gilt die Betreuungszeit ab Zeitpunkt des Schulschlusses am Vormittag bis zum Zeitpunkt des Schulbeginns am Nachmittag.

1.9 Übernachtungen

Sporadische Übernachtungen eines Tageskindes bei den Tageseltern können nach Absprache mit den Tageseltern erfolgen. Die Tageseltern entscheiden jeweils in Absprache mit der Vermittlerin.

1.10 Ferienbetreuung

Eine Betreuung ausschliesslich in den Ferien ist grundsätzlich möglich. Sie hängt ab von den Betreuungsressourcen der Tageseltern. Ein subventionierter Tarif für die Ferienbetreuung wird ab 50 Betreuungsstunden pro angefangenes Kalenderjahr gewährt.

1.11 Änderungen der Betreuungszeiten

Änderungswünsche der Betreuungstage oder der Betreuungszeiten sind der Vermittlerin mitzuteilen. Pensensreduktionen werden analog den Kündigungen behandelt.

2 Ferien/Feiertage/Absenzen/Krankheit

2.1 Ferien der Tageseltern

In der Regel betreuen die Tageseltern die Tageskinder auch während der Schulferien. Tageseltern haben jedoch Anspruch auf 25 Tage Ferien pro Kalenderjahr. Zeitpunkt und Dauer werden möglichst frühzeitig - mindestens 6 Monate im Voraus - bekannt gegeben. Während der Ferien der Tageseltern sind die Betreuungsbeiträge nicht geschuldet. Beziehen Tageseltern mehr als 25 Ferientage pro Kalenderjahr, ist dies den Eltern rechtzeitig zu kommunizieren.

2.2 Ferien des betreuten Kindes

Die vereinbarte Betreuung wird auch während der Ferienabwesenheit eines betreuten Kindes verrechnet.

2.3 Feiertage

An folgenden nationalen und kantonalen Feiertagen wird das Kind im Normalfall nicht durch die Tageseltern betreut. Nach Absprache ist Betreuung auch an Feiertagen möglich.

- Neujahrstag
- Berchtoldstag (2.1.)
- Karfreitag
- Ostermontag
- Auffahrt
- Pfingstmontag
- Fronleichnam
- 1. August
- Maria Himmelfahrt (15.8.)
- Allerheiligen (1.11.)
- Maria Empfängnis (8.12.)
- Heiligabend (24.12.)
- Weihnachten (25.12.)
- Stephanstag (26.12.)
- Silvester (31.12.)

2.4 Verhinderung der Tageseltern

Ist es Tageseltern durch Krankheit, Unfall etc. nicht möglich, die vereinbarte Betreuungsleistung zu erbringen, müssen die abgebenden Eltern zum Wohle des Kindes eine Lösung innerhalb des eigenen familiären Umfeldes suchen. Bei längerer Abwesenheit ist die Vermittlerin um Ersatztageseltern besorgt.

2.5 Absenzen

Um eine optimale Planung zur ermöglichen, sind die Tageseltern froh um eine frühzeitige Ankündigung vorhersehbarer Absenzen. Bei unvorhersehbaren Absenzen sind die Tageseltern so schnell als möglich zu informieren.

2.6 Krankheit

Kranke Kinder können im Ermessen der Tageseltern auch bei der Tagesfamilie betreut werden. Bei einem Notfall sind die Tageseltern berechtigt und verpflichtet, das Kind sofort in ärztliche Betreuung oder Spitalpflege zu geben. Über alle Krankheiten, Allergien, Parasiten, Therapien, Medikamente und Diäten sind die Tageseltern schriftlich zu informieren. Unterstützende Massnahmen bei Therapien können in Absprache durch die Tageseltern erfolgen.

3 Betreuung

3.1 Grundsätze der Betreuung

Tageseltern betreuen Kinder anderer Familien in ihrem eigenen Haushalt. Sie integrieren die Kinder in ihren Familienalltag und passen die Betreuung dem Alter des Kindes an.

3.2 Mahlzeiten

Bei den Tageseltern gibt es gemeinsame Mahlzeiten. Zudem ist für Zwischenverpflegung gesorgt.

3.3 Qualifikation der Tageseltern

Tageseltern werden sorgfältig ausgesucht, haben einen Grundkurs besucht und nehmen regelmässig Weiterbildung in Anspruch.

3.4 Übergänge

Eingewöhnung

Eine gute Eingewöhnung ist uns sehr wichtig, da der ganze weitere Aufenthalt in der Tagesfamilie wesentlich durch diese ersten Eindrücke geprägt wird. Die ersten zwei bis drei Wochen ab Eintritt in die Tagesfamilie dienen der Eingewöhnung. Um die Integration der Kinder optimal zu gestalten, findet während dieser Phase eine sukzessive Annäherung an die neue Umgebung und die neuen Betreuungspersonen statt. Die Kinder verbringen anfänglich nur wenige Stunden pro Tag bei den Tageseltern und werden dabei noch von den Eltern begleitet. Nach und nach ziehen sich die Eltern zurück. Die Eingewöhnungsphase ist während den ersten 2 Wochen nur gemäss effektiv geleisteten Stunden kostenpflichtig, ab der dritten Woche wird das vertraglich vereinbarte Betreuungspensum verrechnet.

Abschied

Durch die Betreuung bei Tageseltern gewinnt das Tageskind ein neues Beziehungsumfeld. Wird ein Betreuungsauftrag aufgelöst, verliert das Kind die Bezugspersonen bei den Tageseltern. Im Interesse des Tageskindes und aller am Betreuungsverhältnis beteiligten Personen empfehlen wir deshalb, das Kind gut auf die bevorstehende Ablösung vorzubereiten und genügend Zeit für den Abschied einzuplanen.

3.5 Kinder mit besonderen Betreuungsbedürfnissen

Kinder mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (körperliche oder geistige Behinderung, Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsrückstände) können nur von Fall zu Fall, nach vorgängiger Absprache mit der Vermittlerin sowie in Zusammenarbeit mit dem heilpädagogischen Dienst oder weiteren geeigneten Stellen aufgenommen und betreut werden. Eltern melden deshalb die besonderen Betreuungsbedürfnisse mit der Anmeldung.

3.6 Ausstattung

Die Eltern sind dafür besorgt, dass für die Kinder immer Ersatzkleider, Hausschuhe, Gummistiefel, Windeln, spezielle Babynahrung bei den Tageseltern vorhanden sind. Der Ausstattungsbedarf richtet sich nach den Jahreszeiten und wird den Eltern jeweils mitgeteilt. Für die persönlichen Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

Tageseltern sind nicht verpflichtet, spezielle Infrastruktur für Kleinkinder, z.B. Hochsitz, Kinderwagen, Kinderbettli, Autositze etc. zur Verfügung zu stellen.

4 Zusammenarbeit

4.1 Zusammenarbeit mit der Vermittlerin

Die Vermittlerin begleitet das Betreuungsverhältnis und ist erste Ansprechpartnerin. Die Vermittlerinnen sind bei allen Veränderungen, die das Betreuungsverhältnis betreffen, zu informieren. Bei Fragen und Schwierigkeiten in der Betreuung steht die Vermittlerin den Parteien beratend zur Seite.

4.2 Zusammenarbeit mit den Tageseltern

Eine gute Zusammenarbeit mit den Tageseltern ist Basis für eine vertrauensvolle Beziehung. Diese wiederum ist Voraussetzung für ein gelungenes Betreuungsverhältnis. Aus diesem Grund ist für uns der Einbezug der Eltern wichtig. Der tägliche Informationsaustausch zwischen Tageseltern und abgebenden Eltern trägt zur guten Zusammenarbeit bei. Jährlich findet im Sinn der Qualitätssicherung mindestens ein Standortgespräch zwischen den Eltern, den Tageseltern und der Vermittlerin statt. Eltern können bei Bedarf jederzeit um ein Gespräch ersuchen. Der Aufwand für Elterngespräche wird gemäss Betreuungstarif verrechnet.

4.3 Ansprechpartner

Die Tageseltern verkehren - von Ausnahmefällen abgesehen - nur mit den gesetzlich sorgeberechtigten Personen. Dies gilt auch für die Übergabe der Kinder. Andere Personen bedürfen einer ausdrücklichen und persönlichen Ermächtigung durch die sorgeberechtigte Person. Die Eltern sind verpflichtet, den Tageseltern mitzuteilen, wer das Kind abholt. Die Kinder werden nicht an nicht benannte oder unbekannte Personen übergeben.

4.4 Zusammenarbeit mit KiBiZ Kinderbetreuung Zug

KiBiZ Kinderbetreuung Zug bietet das Angebot Tagesfamilien an. Durch Elternbriefe und KiBiZ Info berichten wir regelmässig über Aktuelles, Veränderungen und das Geschehen bei KiBiZ Kinderbetreuung Zug. Für Auskünfte steht die Geschäftsstelle jederzeit gerne zur Verfügung.

Abgebende Eltern haben die Möglichkeit, bei der KiBiZ Trägerschaft, der Gemeinnützigen Gesellschaft Zug (GGZ), Mitglied zu werden. Mit der Mitgliedschaft wird das breite, soziale Engagement der GGZ sowie der Einsatz für ein bedarfsgerechtes und qualitativ überzeugendes Angebot im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Zug unterstützt. Eine erste Jahresmitgliedschaft ist im Betreuungspaket inbegriffen.

5 Melde- und Bewilligungspflicht

Tagesbetreuungsplätze sind bei der zuständigen Gemeinde melde- bzw. bewilligungspflichtig. KiBiZ Kinderbetreuung Zug meldet die Betreuungsverhältnisse namentlich der zuständigen Bewilligungsbehörde. Wenn nötig, holt KiBiZ die erforderlichen Bewilligungen ein.

6 Versicherungen

6.1 Kranken-, Unfall und Haftpflichtversicherung

Die Eltern sind für die Versicherung ihrer Kinder (Krankenkasse, Unfall- und Haftpflichtversicherung) zuständig und sorgen für die nötige Versicherungsdeckung.

6.2 Betriebshaftpflicht von KiBiZ Kinderbetreuung Zug

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht für Personenschäden, die sich aus dem Betreuungsverhältnis ergeben.

7 Ausschluss

Kinder können in folgenden Fällen zeitlich beschränkt oder dauernd vom Besuch der Tagesfamilien ausgeschlossen werden:

- bei personen- oder sachschiädigendem Verhalten
- bei Untragbarkeit auf Grund von schweren Verhaltensstörungen oder hoher psychischer Belastung
- wenn die Betreuungskosten nicht bezahlt werden
- bei mehrmaligem, unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes
- bei fehlendem Willen zur gegenseitigen Zusammenarbeit

8 Schlussbestimmungen

Das Betreuungsreglement Tagesfamilien wurde von der Geschäftsleitung von KiBiZ genehmigt, es tritt per 1. Januar 2022 in Kraft. KiBiZ Kinderbetreuung Zug behält sich das Recht vor, diese Bestimmungen jederzeit zu ändern.

Zug, 1.1.2022, KiBiZ Kinderbetreuung Zug